

tatsächlich eingeräumten Rechtsstellung; in den Neutralitätserklärungen bei ausgebrochenem Krieg; in der Optionsklausel der Friedensverträge usw.; ferner vor allem in dem Inhalt der zwischen den einzelnen Staaten geschlossenen Verträge, auch wenn diese nicht allgemeine, für das künftige Verhalten der beteiligten Staaten bindende Normen enthalten; aber auch in der nationalen Gesetzgebung und Rechtsprechung (nicht nur der Prisengerichte), insoweit deren inhaltliche Übereinstimmung in den verschiedenen Staaten die Gemeinsamkeit der Rechtsüberzeugung erkennen läßt („Parallelgesetzgebung der Staaten“ nach Stoerk);

b) in den Entscheidungen der internationalen Gerichte (insbesondere der Schiedsgerichte). Beispiel: Die Entscheidung des Alabama-Streitfalls (vgl. unten § 38 II 1).

2. Die ausdrückliche Rechtssatzung finden wir:

a) In den Vereinbarungen²⁾ der Staaten selbst, meist, wenn auch nicht ausschließlich, auf internationalen Konferenzen und Kongressen (Wiener Kongreßakte von 1815 über die Schifffahrtsweltfreiheit auf den internationalen Strömen; Pariser Seerechtsdeklaration von 1856; Genfer Konventionen von 1864 und 1906; Generalakte der Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907; Londoner Seerechtserklärung von 1909 u. a.); ferner in den Gründungssatzungen der internationalen Verwaltungsgemeinschaften (unten § 19)³⁾;

b) in den Aussprüchen der Schiedsgerichte, soweit diesen durch Vereinbarung der Streitparteien die Funktion der Rechtssatzung übertragen ist⁴⁾.

II. Eine allgemeine Kodifikation des Völkerrechts ist in der Literatur seit Bentham durch eine ganze Reihe von Schriftstellern vorgeschlagen worden, insbesondere 1872 durch den nachmaligen Prä-

2) Die schon von Binding und Jellinek aufgestellte Unterscheidung zwischen dem Vertrag als Rechtsgeschäft und der Vereinbarung als Rechtssatzung hat Triepel zum Ausgangspunkt seiner Untersuchungen gemacht. Ähnlich Heilborn, Anzilotti, Diena u. a. Da aber die völkerrechtlichen Vereinbarungen in der Form von Staatenverträgen zustande zu kommen pflegen, finden die für diese geltenden Rechtssätze grundsätzlich auch auf jene Anwendung. Zutreffend Nippold, Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten. 1907. S. 19 Note 1; E. Kaufmann (unten § 22 Note 7) S. 160; Oppenheim I 23; Ullmann 45; Fleischmann (unten § 22 Note 1) 505; Striemer.

3) Die von den internationalen Verwaltungskommissionen innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen allgemeinen Vorschriften sind nicht Völkerrecht im technischen Sinn. Vgl. darüber unten § 5 Note 2.

4) Vgl. den Schiedsspruch vom 2. April 1901 unten § 16 Note 4. — Auch dem vorgeschlagenen internationalen Prisenhof (unten § 43) ist die Befugnis, ergänzende Rechtssätze aufzustellen, ausdrücklich übertragen.